

Land Oberösterreich

- Checktag
- Betriebe im Klimabündnis (inkl. Checktag)
- Umweltzeichen Beratung (Tourismus\Bildungseinrichtungen)
- EMAS-Beratung
- Green-Events
- Nachhaltigkeitsbericht\Umweltzeichen Produkte
- Mobilitätsmanagement
- Nachbetreuung\Evaluierung
- Abfallberatung



Bitte retournieren Sie das Förderansuchen im Wege des Beraters an:

Klimabündnis Oberösterreich
Südtirolerstraße 28/5
4020 Linz

Antragsteller/in

Name/Firma	
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____ Fax _____ E-Mail _____
Kontaktperson	
Rechtsform	
Firmenbuch\VRN Vorsteuerabzug	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Beratungsmaßnahmen: Umweltberatung für Unternehmen

Angaben zum Beratungsprojekt

Angaben zum Berater	Ing. Martin Hiebler
Beratungsprojekt (Kurzbeschreibung)	Umweltzeichen Produkte

Angaben des Antragstellers zur Feststellung der Betriebsgröße

Um welches Unternehmen gemäß der Definition für KMU¹ handelt es sich beim Antragsteller?

<input type="checkbox"/> kleines Unternehmen	<input type="checkbox"/> mittleres Unternehmen	<input type="checkbox"/> großes Unternehmen
--	--	---

De-minimis-Beihilfen

Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 200.000 Euro² an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird. **Eine Gruppe verbundener Unternehmen wird für die Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen.**³

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber hat in den letzten drei Steuerjahren De-minimis-Beihilfen erhalten		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
wenn ja, bitte folgende Darstellung:		
Förderungsstelle	Art und Gesamtausmaß der Förderung (Barwert)	Datum der Förderungszusage

¹ Umfassende Definition für KMU verlaubar im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Abl.L124/36 vom 20.05.2003; zur Einschätzung: Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben; Zusatzkriterien siehe Amtsblatt.
² 100.000 Euro bei Unternehmen im Straßentransportsektor, 15.000 Euro bei landwirtschaftlicher Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur.
³ Detailinformationen dazu siehe Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Übereinstimmung mit Gender Mainstreaming

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.⁴

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern? (Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)
<input type="checkbox"/> Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit - Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
<input type="checkbox"/> Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
<input type="checkbox"/> Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
<input type="checkbox"/> Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeiten
<input type="checkbox"/> Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
Sonstige Angaben <input type="checkbox"/> Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen
Die Förderungswerberin / der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz ⁵ enthaltenen Bestimmungen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Förderungswerberin / der Förderungswerber ist innerhalb der letzten fünf Jahr wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden. ⁶ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein wenn ja, am _____
Wurde oder wird bei einer anderen Stelle für die beantragte Beratung um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine "de-minimis"-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013.

Förderungserklärung

- Die Förderungswerberin / der Förderungswerber erklärt bzw. verpflichtet sich, für den Fall einer Gewährung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich"⁷ vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere
 - die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
 - einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen.
- Die Förderungswerberin / der Förderungswerber stimmt ausdrücklich einer Veröffentlichung ihres/seines Namens und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, insbesondere im Internet, zu.
- die relevanten Daten der Beratung vom Klimabündnis Oberösterreich, dem Land Oberösterreich dem Lebensministerium und der KPC (Kommunalkredit Public Consulting) zwecks Förderabwicklung und laufender Evaluierung der Beratungsmodule elektronisch erfasst, be- und verarbeitet werden dürfen.

_____, am _____

Unterschrift
(Firmenstempel und firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift der Förderungswerberin / des Förderungswerbers)

⁴ Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landesverfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

⁵ Jede Diskriminierung aus Gründen der "Rasse" oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung ist verboten. Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005.

⁶ Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

⁷ Die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at